

Satzung zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt Schirgiswalde-Kirschau

Gemäß § 4 und § 26 der aktuellen Fassung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau in seiner öffentlichen Sitzung am 19.07.2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Schirgiswalde-Kirschau an natürliche Personen verleiht. An die Personen und ihre Verdienste wird ein hoher Maßstab angelegt. Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes sind keine besonderen Pflichten und keine Gratifikation verbunden.

§ 2

Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes beschließt der Stadtrat mit der Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitglieder nach Vorberatung durch den Verwaltungsausschuss.

§ 3

Die Verdienste können insbesondere auf gesellschaftlichem, kulturellem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, politischem, sozialem, religiösem, humanitärem oder caritativem Gebiet liegen. Die Verdienste sollen einen Bezug zur Stadt Schirgiswalde-Kirschau haben.

§ 4

Dem Ehrenbürger wird eine vom Bürgermeister unterzeichnete Ehrenbürgerurkunde in feierlicher Form verliehen. Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod.

§ 5

Die Anregung zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes kann von jedermann gegeben werden. Sie ist schriftlich an den Bürgermeister zu richten und muss den Absender enthalten sowie hinreichend begründet und nachprüfbar sein.

§ 6

Ein Antrag auf Verleihung kann entweder vom Bürgermeister oder aus der Mitte des Stadtrates gestellt werden.

§ 7

Für die Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes ist das Verfahren zur Verleihung sinngemäß anzuwenden. Wird ein Antrag auf Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes gestellt, ist der Betreffende vorher zu hören. Mit dem Entzug des Ehrenbürgerrechtes ist die verliehene Ehrenbürgerurkunde für ungültig zu erklären.

§ 8

Die Vergabe des Ehrenbürgerrechtes kann einmal pro Jahr erfolgen.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt Schirgiswalde vom 18.10.2001 und der Gemeinde Kirschau vom 16.05.2002 treten außer Kraft.

Ausgefertigt: 19.07.2011

Schirgiswalde-Kirschau,

Sven Gabriel
Bürgermeister

